

Weibergutsforderung setzt. Die Vorinstanz bezeichnet diese Klage als Feststellungsklage, und sie leitet ihre Zulässigkeit daraus ab, daß die Rechtsstellung der Gläubiger einer ersten gegenüber denjenigen einer nachfolgenden Gruppe, für welche die gleichen Gegenstände gepfändet wurden, die gleiche sei, wie die eines vorgehenden Pfandgläubigers gegenüber einem nachfolgenden, was dazu führe, daß in analoger Anwendung von Art. 109 des Betreibungsgesetzes den Gläubigern der zweiten Gruppe eine Klage auf Aufhebung der in einer vorangehenden Gruppe zugelassenen Forderungen zuzuerkennen sei, wie dies unter ähnlichen Verhältnissen die frühere zürcherische Praxis getan habe. Selbst wenn man aber diesen Ausführungen beipflichten wollte, so fehlt für die Anordnung, daß das Betreibungsamt vorläufig die Auszahlung der in der ersten Gruppe auf die Forderung der Frau Krager fallenden Dividende zu unterlassen habe, und für die Ansetzung einer Frist zur Klageanhebung an die Firma Koch im Gesetze jeglicher Anhaltspunkt. Diese Verfügungen können daher vom betreibungsrrechtlichen Standpunkte aus unter keinen Umständen aufrecht erhalten werden. Wenn überhaupt ein Klagerecht der Firma Koch im Sinne der Ausführungen der Vorinstanz besteht, so fehlt für die Betreibungsorgane die positive Grundlage, um ein Provoationsverfahren einzuleiten, und es hätten dieselben jedenfalls erst dann auf jenen Anspruch Rücksicht zu nehmen, wenn die Firma Koch ihn von sich aus gerichtlich geltend machen und der Richter verfügen würde, daß die Dividende zurückzubehalten sei, wobei immer noch die Frage offen bliebe, ob die Betreibungsorgane an eine solche Verfügung gebunden wären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, die Beschwerde der Firma Koch als unbegründet abgewiesen.

68. Entscheid vom 16. September 1902  
in Sachen Müller.

*Pfändung: Retentionsrecht des Vermieters. Verhältnis zum Eigentum von Drittpersonen.*

I. Am 2. August 1901 ließ der Rekurrent Müller durch das Betreibungsamt Zürich III bei seinem Schuldner Benedikt Grimm eine Pfändung vornehmen, wobei das Amt an den gepfändeten Objekten ein Retentionsrecht des Vermieters, Fuhrhalter Kläusli, für Mietzins und bezüglich zweier gepfändeter Chaisengeschirre einen Eigentumsanspruch des Sattlers Altherr vormerkte. Müller bestritt den Anspruch Altherr's, welcher dann Klage einleitete, auf die indessen der Einzelrichter laut Beschluß vom 28. August 1901 wegen Verspätung nicht eintrat. Auf Begehren Müllers gelangten die beiden Chaisengeschirre am 11. Oktober 1901 zur Verwertung; sie ergaben einen Erlös von 96 Fr.

Schon vor der Verwertung, nämlich am 8. Oktober, hatte Kläusli für eine Mietzinsforderung bei Grimm eine Retentionsurkunde aufnehmen lassen. Darin figurierten ebenfalls die beiden Chaisengeschirre und war als Ansprecher derselben wiederum Sattler Altherr vorgemerkt mit der Aufforderung an den Retentionsgläubiger, den Anspruch innert 10 Tagen zu bestreiten, was Kläusli zugeständenermaßen unterließ.

Nach der Verwertung vom 11. Oktober 1901 setzte das Betreibungsamt dem Rekurrenten Müller eine Frist an zur Bestreitung des Retentionsrechtes Kläusli's. Auf die Bestreitung Müllers hin hob Kläusli rechtzeitig Klage an, welche der Einzelrichter mit Urteil vom 7. Dezember 1901 guthieß für den am 1. Oktober verfallenen Zins, aber „vorbehaltlich der vindiktionsansprüche.“ Alsdann teilte das Betreibungsamt den Erlös der beiden Geschirre dem Müller zu und stellte ihm für den Rest seiner Forderung den Verluftschein aus.

Mit Verfügung vom 10. April 1902 ordnete der Einzelrichter, einem von Kläusli gestellten Erläuterungsbegehren Folge gebend, an, im Entscheide vom 7. Dezember 1901 die Worte „vorbe-

hältlich der Bindikationsansprüche“ zu streichen. Darauf verfügte das Betreibungsamt, es sei der fragliche Verwertungserlös (den Müller inzwischen dem Amte wieder zur Verfügung gestellt hatte) dem Kläusli zuzuteilen.

II. Hierüber erhob Müller Beschwerde und es erkannte die untere Aufsichtsbehörde auf Zuteilung der Summe an den Beschwerdeführer, weil Kläusli bei der Retentionsaufnahme das Eigentum Altherr's nicht bestritten habe.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Kläusli rekurierte, hob dieses Erkenntnis auf und bestätigte die Verfügung des Betreibungsamtes auf Zuweisung des Betrages an Kläusli.

Ihrem Entscheid vorgängig vernahm sie den Sattler Altherr als Zeugen, wobei dieser deponierte: er habe anlässlich des Retentionsvollzuges vom 8. Oktober seine Eigentumsansprüche nicht mehr wiederholen wollen und auch nicht mehr wiederholt, da er zum größeren Teil von Grimm bezahlt worden sei.

In rechtlicher Beziehung stellt der oberinstanzliche Entscheid hauptsächlich darauf ab, daß der Drittanspruch Altherr's sowohl für die Pfändung als für die Retention beseitigt sei, das Recht des Retentionsgläubigers Kläusli aber demjenigen des Pfändungsgläubigers Müller vorgehen müsse.

IV. Müller ergriff rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrage auf Aufhebung des Entscheides der obern und Bestätigung desjenigen der untern kantonalen Aufsichtsbehörde. Zur Begründung stellt er neuerdings im wesentlichen darauf ab, daß Kläusli infolge seiner Unterlassung, auf die betreibungsamtliche Fristansetzung betreffend den Anspruch Altherr's Bestreitung zu erheben, seine Ansprüche auf den fraglichen Erlös verwirkt habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Das Retentionsrecht des Vermieters erstreckt sich — innert den Schranken des Art. 294 des Obligationenrechtes — auch auf fremdes Eigentum. Sollte also darin, daß der Vermieter Kläusli es unterließ, der Aufforderung des Betreibungsbeamten zur Bestreitung des in der Retentionsurkunde vorgemerkten Eigentumsrechtes des Altherr Folge zu geben, eine Anerkennung dieses Rechtes zu finden sein, so läge darin doch noch

keine Verwirkung des von Kläusli beanspruchten Retentionsrechtes. Zur Geltendmachung dieses Rechtes ist Kläusli amtlich nicht aufgefordert worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß Altherr dasselbe je bestritten hätte. Gegenteils scheint dieser nach vorinstanzlicher Feststellung sogar auf seine Eigentumsansprüche dem Retentionsgläubiger gegenüber Verzicht geleistet zu haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

69. Arrêt du 16 septembre 1902, dans la cause  
Chapelle des Agettes.

Saisie; **Réalisation des immeubles**, art. 133 ss., spéc. art. 141, 142 LPF. Frais d'une enchère illégale. — Observation du délai de recours contre une décision d'un office des poursuites.

I. Le 22 août 1901, l'office des poursuites de Sion saisit au préjudice de Jean-Marie Michelot, à Bramois, au profit de la recourante, créancière de 415 fr. 40, un champ situé à Condemines sur Bramois, estimé à 1269 fr. Le procès-verbal de saisie, dont copie fut remise à la créancière, ne portait aucune mention d'une saisie préalable qui aurait été opérée en faveur d'autres créanciers.

II. Le procès-verbal de saisie ayant été présenté au bureau des hypothèques de Sion, le 9 septembre 1901, le conservateur y fit la mention suivante :

- « Sous le nom de Micheloud Jean-Marie, de feu Baptiste,  
 » à Bramois, le champ à Condemines est grevé des charges  
 » antérieures suivantes :
- » N° 102 841 Fr. 2000, à la Banque hypothécaire de Bâle,
  - » N° 111 508 » 1480, Saisie Caisse hypothécaire, Dayer, Vve Müller, Banque du Jura 11 mai 1901,
  - » N° 111 639 » 310, Saisie Ackermann,
  - » N° 111 800 » 30, Saisie Zoni. »